



Per E-Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Barbara Ostmeier, Vorsitzende

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4765

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Kiel, den 2. November 2020

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags Entwurf eines Gesetzes zur
Einrichtung einer Clearingstelle Windenergie,
Drucksache Drucksache 19/2342 (neu - 2. Fassung)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete,

wir danken der SPD-Landtagsfraktion für die Gelegenheit, unsere Position zur Einrichtung einer Clearingsstelle Windenergie darzulegen.

Wir begrüßen ausdrücklich den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfs – „beizutragen zur Vermeidung und Bewältigung von Konflikten auf kommunaler Ebene im Rahmen des Windkraftausbaus in Schleswig-Holstein“ (§ 2 Zweckbestimmung). Die NaturFreunde Schleswig-Holstein sehen in der Windenergie einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien bzw. der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele. Wir erkennen aber auch Defizite in der notwendigen Bürgerbeteiligung, die mit ursächlich für viele Akzeptanzprobleme und Konflikte sind.

Fundamentale Positionen wie die Ablehnung der Windenergie aus grundsätzlichen Erwägungen wie Veränderung des Landschaftsbildes, ebenso wenig oder Ablehnung aus persönlicher Betroffenheit werden sich nicht verändern lassen. Doch rechtsstaatliche Planungen sollten nicht nur geltendes Recht beachten, sondern auch ihre Entscheidungen transparent und auch nachvollziehbar der Öffentlichkeit erklären - dies sollte in einer Demokratie eine Bringschuld sein!

Die Einrichtung einer Clearingstelle, laut Oxford dictionary „Einrichtung, die zwischen verschiedenen Parteien vermittelt und [in Konfliktfällen] berät“, soll laut Gesetzentwurf unter der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten stehen und dessen Leitung ohne Aussprache gewählt und abberufen werde soll (§ 3 Wahl und Abberufung). Diese Anbindung an den Landtag, der die Gesetze zum Ausbau der Windenergie in der vorliegenden strittigen Form beschlossen hat, vermittelt bei den Betroffenen den Eindruck, nicht unabhängig und objektiv zu sein, sondern einseitig die Vorgaben der beschlossenen Planung zu vertreten. Die beschlossene Planung soll nur vermittelt werden, eine Vermittlung zwischen Konfliktsituationen wäre somit kaum möglich. Ziel könnte es aber sein, die Debatte aus der Emotionalität bestimmter Blickwinkel heraus zu reiner Versachlichung zu führen. Dies käme allerdings jetzt reichlich spät und hätte intensiver im vorhergehenden Prozess, nicht erst nach seinem Abschluss erfolgen müssen. Eine ergebnisoffene Beratung und Vermittlung (§ 4 Aufgaben) scheint hier nur schwer möglich, zumindest aber nicht glaubhaft. Gleichwohl halten wir im § 4 beschriebenen Aufgaben für sinnvoll, sofern eine wirklich unabhängige Beratungs- und Vermittlungsstelle eingerichtet wird. Allerdings zeigen sich in der Fokussierung der Aufgaben (2) auf „außerhalb von Genehmigungs- und Planungsverfahren tätig zu werden“, eben genau in dieser konkreten Ebene, die unüberbrückbaren Gegensätze. Außerhalb der realen Faktenlage gibt es aber nicht so viel zu ‚clearn‘. Sollte es der Wunsch der verantwortlichen Politik sein, Bürgern und Betroffenen im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens eine unverbindliche Kommunikation und ein vermeintlich unpolitisches Feld der Auseinandersetzung anbieten zu wollen, um somit den „Druck aus dem Kessel“ zu nehmen, so ist eine solche Clearingstelle als unsachgemäßes strategisches Beeinflussungselement nachdrücklich abzulehnen.

Im Kontext des § 7 „Evaluation und Berichtswesen“ stellt sich die Frage, ob der Evaluationszeitraum nicht sinnvollerweise deutlich reduziert werden muss - von zwei auf höchstens ein Jahr, da die Effektivität von Beratung und Moderation aus unserer Sicht auch bereits in einem kürzeren Zeitraum valuierbar sein sollte.

In der jetzt vorliegenden Form sehen wir nicht, das die geplante Clearingstelle die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann. Sie kommt zu spät und gewährleistet durch ihre Anbindung an den Gesetzgeber nicht die notwendige Neutralität einer glaubwürdig unabhängigen Clearingstelle.

Oliver Wendenkampf

Kiel, 2. November 2020